

EnBAG AG

Geschäftsbedingungen (AGB)

Energie Brig-Aletsch-Goms



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
II. Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	8
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	9
Art. 9 Messeinrichtungen	10
Art. 10 Messung des Energieverbrauches	11
III. Energielieferung	11
Art. 11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	11
Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen	11
Art. 13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhalten	13
IV. Preise und Rechnungsstellung	13
Art. 14 Preise	13
Art. 15 Gebührenordnung	13
Art. 16 Kundenkategorien	14
Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung	15
Art. 18 Spezialregelungen	16
V. Schlussbestimmungen	17
Art. 19 Ausnahmeregelung	17
Art. 20 Gerichtsstand	17
Art. 21 Inkraftsetzung	17
VI. Anhänge	18
Anhang 1 - Schema Eigentumsgrenze	18
Anhang 2 - Schema Eigentums-Grenzstelle	19
Anhang 3 - Merkblatt für die „Erstellung eines Netzanschlusses“	20
Anhang 4 - Preisliste Netzkostenbeiträge	22
Anhang 5 - Gebührenordnung	23



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Netzanschluss, Netznutzung und Stromlieferung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹Diese Allgemeinen Bedingungen der EnBAG-Gruppe gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung aus dem Verteilnetz der EnBAG an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für die Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EnBAG und ihren Kunden.

²Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preiselemente. Diese Allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der EnBAG www.enbag.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

³Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹Als Kunden gelten:

- bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
die Eigentümer inkl. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Installationen;
- bei Stromlieferungen:
der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

²Besondere Bestimmungen:

- Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. Dies gilt insbesondere für Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Studios, etc. Mieter ausländischer Herkunft benötigen grundsätzlich eine Dauerniederlassungsbewilligung (Permis „C“). Andernfalls besteht das Rechtsverhältnis mit dem Eigentümer des Objektes.
- In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern. Für kleinere Objekte wie Einzimmerwohnungen, Studios, etc. wird der häufige Mieterwechsel vermutet.

- In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch wie Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw. zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwalter oder Treuhänder).

³Verbrauchsstätte

Eine Verbrauchsstätte ist gemäss Art. 11 StromVV eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.

04

⁴Endverbraucher

Als Endverbraucher gelten gemäss Art. 4 StromVG Kunden, welche Elektrizität für den ausschliesslich eigenen Verbrauch beziehen.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Strombezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

²Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung des Netzanschlussbeitrages und des Netzkostenbeitrages und dergleichen erfüllt sind.

³Die EnBAG kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EnBAG bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

²Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

³Der EnBAG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer:
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter:
der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe des genauen Zeitpunktes des Nutzerwechsels;

- vom Vermieter:
der Mieterwechsel einer Wohnung oder einer Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:
der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

⁴Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁵Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung oder die Unterbrechung der Stromzufuhr auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage respektive Wiedereinschaltung der Stromzufuhr geht ebenfalls zu seinen Lasten.

05

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹Einer Bewilligung durch die EnBAG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzrückwirkungen verursachen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

²Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EnBAG-Formular einzureichen (siehe www.enbag.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EnBAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

⁴Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EnBAG geregelt.

⁵Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EnBAG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EnBAG und sind entschädigungspflichtig.

⁶Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EnBAG entsprechen;

- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁷Die EnBAG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EnBAG oder von deren Kunden stören;
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- zur rationellen Energienutzung.

06

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

⁸Die EnBAG teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung sowie einer jährlichen Benutzungsdauer von weniger oder mehr als 3'000 Stunden.

Kunden mit Leistungsmessung

- Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie kann durch die EnBAG überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Energie und Leistung angepasst werden.
- Die Zuteilung besteht in der Regel für das hydrologische Jahr der EnBAG (01.10. bis 30.09.).
- Der Kunde kann per Ende des hydrologischen Jahres (30.09.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Kunden ohne Leistungsmessung

- Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- Bei einer Nutzungsänderung gemäss Art. 5.8 wird die Zuteilung durch EnBAG überprüft und angepasst.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

¹Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch EnBAG oder deren Beauftragte vgl. Anhang 1 & 2. Die baulichen Massnahmen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, bauseits. Betreffend den Leistungsumfang der EnBAG und des Bauherrn wird auf Anhang 3 verwiesen

²Die EnBAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die EnBAG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.

Insbesondere legt die EnBAG die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird. Grundsätzlich werden Kunden nur auf der Niederspannungsebene angeschlossen. Für aussergewöhnliche Objekte kann die EnBAG abweichende Bedingungen festlegen.

³Als Grenzstelle zwischen dem Netz der EnBAG und der kundenseitigen Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Rohranlage inkl. Abdichtung zwischen Kabel und Rohr ist ab der Parzellengrenze des anzuschliessenden Kunden im Eigentum des entsprechenden Grundeigentümers, vorbehalten Art. 6.7 und 6.8. Das Kabel ist im Eigentum der EnBAG.
- bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

07

Das Eigentum ist massgebend für Haftung, Unterhaltungspflicht und Erneuerung.

⁴Die EnBAG erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Der Anschluss von Nebengebäuden wie Ställen, Ateliers über Parzellen von Dritten ist untersagt.

⁵Die EnBAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

⁶Die Grundeigentümer sowie die Baurechtsberechtigten erteilen oder verschaffen der EnBAG kostenlos für die zu erstellende Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt bis zur Grenzstelle das Durchleitungsrecht. Mit der Einräumung des Durchleitungsrechts wird auch der Zugang für den Unterhalt und die Instandhaltung gewährleistet.

Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auf ihrem Eigentum auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

EnBAG ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten zu ihren Lasten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷Sollte auf einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Kunde angeschlossen werden, so geht auch die Rohranlage auf dem Grundstück des Dritten bis zur Parzellengrenze des neuen Kunden in das Eigentum der EnBAG über vgl. Anhang 1.

⁸Sollte ein Eigentümer sich an eine bestehende Zuleitung auf seiner Liegenschaft anschliessen, so geht die Rohranlage nur ab dem entsprechenden Anschlusspunkt bis zum anzuschliessenden Gebäude in sein Eigentum über. Rohranlagen von Durchleitungen in Parzellen von Dritten bleiben im Eigentum der EnBAG.

⁹Verursacht der Kunde bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung bestehender Rohranlagen in seinem Eigentum, so gehen die dadurch entstehenden Kosten wie Grabarbeiten, Kabelschutz und Kabel vollumfänglich zu seinen Lasten. Sind jedoch Teile der Rohranlage im Eigentum der EnBAG, so hat jeder Eigentümer für seinen Teil aufzukommen, sofern der Teil der Rohranlage von der Verlegung betroffen ist.

¹⁰Verursacht der Kunde Änderungen an seinem Netzanschluss, so muss er die änderungsbedingten Kosten anteilmässig übernehmen.

¹¹Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Gebäudezuleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss nach Möglichkeit durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

¹²Für den Anschluss an das Verteilnetz werden Netzanschlusskosten erhoben. Diese setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus diesen Beiträgen lässt sich weder ein Recht auf Eigentum an den bestehenden Anlagen noch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen ableiten.

¹³Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags und gehen zu Lasten des Kunden vgl. Anhang 1 & 2.

¹⁴Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers, multipliziert mit dem gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

¹⁵Muss der einem Anschluss zugrunde liegende Anschlussüberstromunterbrecher erhöht werden, so wird für diese Erhöhung ein Netzkostenbeitrag und falls bauliche und technische Änderungen notwendig werden auch ein Netzanschlussbeitrag fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der Grösse des alten und neuen Anschlussüberstromunterbrechers, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

¹⁶Für Kunden mit Rücklieferanlagen ist zur Ermittlung des Netzkostenbeitrages die bezugsberechtigte Leistung massgebend. Alle für die Rücklieferung zusätzlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

¹⁷Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse wie Baustellenprovisorien, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹⁸Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EnBAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können

ten, so installiert EnBAG einen provisorischen Kabelanschluss oder besorgt die Isolierung bzw. Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

²Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten z. B. Baum fällen, Bauarbeiten, Sprengen usw., ist dies der EnBAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EnBAG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EnBAG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EnBAG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

¹Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften der EnBAG zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

²Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EnBAG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der EnBAG entsprechen.

³Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.

⁴Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EnBAG periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis basierend auf Mess- und Prüfprotokollen ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. EnBAG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁵Der Kunde ermöglicht der EnBAG und den von der EnBAG beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) sowie zur Aufnahme der Zählerstände, zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen.

⁶Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Netzqualität verlangen. Liegen die gemessenen Werte innerhalb der gesetzlichen Normen und dem jeweiligen Stand der Technik, übernimmt der Kunde die Kosten für die gesamte Prüfung. Andernfalls behebt die EnBAG auf ihre Kosten die Gründe die zu Abweichungen geführt haben.

Art. 9 Messeinrichtungen

¹Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EnBAG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EnBAG und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EnBAG. Überdies stellt er der EnBAG den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Zählapparate resp. die Aussenanschlusskästen und Schlüsselrohre müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Allfällige Verschaltungen, Nischen und Aussenkästen, die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und instand gehalten.

²Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EnBAG. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von der EnBAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EnBAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EnBAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EnBAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁵Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EnBAG unverzüglich zu melden.

⁶Der Kunde kann jederzeit die Messung seiner bezogenen Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle wie z. B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

¹Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Zählerwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EnBAG. Die EnBAG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EnBAG zu melden.

²Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EnBAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EnBAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

III. Energielieferung

Art. 11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

¹Die EnBAG liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

²Die EnBAG zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

³Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.

⁴Die Abgabe von Energie an Dritte ist untersagt.

⁵Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

⁶Die EnBAG setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen

¹Die EnBAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in

öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

²Die EnBAG hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen, Lieferengpässen und Überlastungen im Netz;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z. B. für Kontrollen, Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EnBAG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³Die EnBAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Aus diesem Sachverhalt kann gegenüber der EnBAG keine Haftung abgeleitet werden.

⁴Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EnBAG einzuhalten.

⁵Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung durch die Vorlieferantin, durch den Ausfall oder Einschränkungen der Eigenproduktion sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

⁶Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhalten

¹Die EnBAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Energie bezieht;
- dem Beauftragten der EnBAG den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug oder für Netzanschlusskosten nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst.

13

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EnBAG oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³Die Einstellung der Energielieferung durch die EnBAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnBAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch EnBAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EnBAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

IV. Preise und Rechnungsstellung

Art. 14 Preise

¹Die jeweils aktuellen Elektrizitätspreise, namentlich bestehend aus dem Netznutzungsentgelt dem eigentlichen Energiepreis, der Systemdienstleistung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, werden auf separaten Preisblättern dargestellt. Die Ansätze der tarifarischen Strompreise und der Netznutzungsentgelte werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Generelle Erhöhungen dieser Ansätze bedürfen der Genehmigung der beiden Gründergemeinden Brig-Glis und Naters.

Der Kunde hat Anrecht auf die Aushändigung seines entsprechenden Preisblattes. Die Tarifblätter können auf der website der EnBAG AG unter <http://www.enbag.ch/elektrizitaetspreise.php> eingesehen und ausgedruckt werden.

Art. 15 Gebührenordnung

¹Für bestimmte Leistungen erhebt die EnBAG Gebühren. Verwiesen wird auf Anhang 5.

Art. 16 Kundenkategorien

Privatkunden - Haushalt- und Kleingewerbetarif

Zu dieser Kategorie gehören alle Haushaltungen und Allgemeinräumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern sowie alle kleingewerblichen Betriebe mit einer Anschluss- bzw. Bezügersicherung bis 40 Ampère sowie Büros und Praxisräume liberaler Berufe wie Arzt, Anwalt, Architekt. Ebenfalls zu diesem Anwendungsbereich gehören Objekte wie Kleintheater, Bibliotheken, Kleinstellungen, etc.

Der Energieverbrauch für Haushalt und Allgemein wird in der Regel mit nur einem Zähler registriert. Die Zählermiete ist grundsätzlich im Grundpreis enthalten. Sind jedoch weitere Zähler erforderlich, wie separate Zähler für Allgemein, Wärme, Kraft, Submessungen, so wird für die zusätzlichen Zähler eine Miete erhoben. Diese ist im Anhang 5 geregelt.

14

Grundpreis bei Garagen, Einstellhallen, Depots

Bei Garagen und Einstellhallen, die eine feste bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude bilden, wird der Haushalt-Tarif angewandt.

Bei solchen Objekten, die alleine stehen und bei denen eine separate Messung installiert ist, kommt bei einer Anschlusssicherung = < 40 A der Kleingewerbetarif und > 40 A der Gewerbetarif zur Anwendung. Es wird in jedem Fall ein Grundpreis erhoben.

Grundpreis für ungesperrte Wärmeapparate

Grundsätzlich wird festgehalten, dass keine ungesperrte Leistung über 2 kW bewilligt wird. In besonderen Fällen (Restaurant mit Geschirrwaschmaschine bis 40 A, medizinisch begründete Verbraucher wie Lungenmaschinen in Privaträumen, etc.) kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Die ungesperrte Leistung ist kostenpflichtig. Der Preis wird in Anhang 5 dargestellt. Ist der Freiwert von 2 kW überschritten, wird die gesamte Leistung des Apparates verrechnet, d. h. ohne Abzug der 2 kW Freigrenze.

Grundpreis für Haushaltungen und Allgemein mit Bezügersicherungen über 40 A

Bedingt der Anschlusswert von Haushaltungen oder Allgemeinmessungen eine Erhöhung der Zählervorsicherung über die Grenze von 40 A, werden diese Objekte weiterhin zum Privatkundentarif abgerechnet. Die Leistung wird jedoch mit einem Leistungszähler registriert und nach den Ansätzen der Gewerbekunden verrechnet.

Ist ein Leistungszähler installiert, wird die Leistung der Verbrauchsgeräte nicht mehr gesperrt.

Geschäftskunden - Tarif für Gewerbe/Dienstleistungen + Grosskunden

In diese Kategorie gehören Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit einer Zählervorsicherung grösser 40 Ampère pro Messkreis. Sie werden mit Leistungszählern ausgestattet und verrechnet.

Als Grosskunden gelten solche mit einem jährlichen Energiebezug von mehr als 500'000 kWh.

Die jährliche Benutzungsdauer ist ein weiteres Kriterium in dieser Anwendergruppe. Kunden unter 3'000 h Benutzungsdauer pro Jahr werden zu einem höheren Endpreis abgerechnet als diejenigen über 3'000 h pro Jahr.

Der Energieverbrauch von Geschäftskunden wird in der Regel mit nur einem Zähler registriert. Leistungs-Messungen werden immer im Doppeltarif abgerechnet. Dies gilt auch für Lastgangmessungen. Die Zählermiete ist grundsätzlich im Grundpreis enthalten. Ausnahme davon bilden die Leistungs- und Lastgangmessungen. Hier werden die Messkosten und Aufwendungen für ein Energiedatenmanagement (EDM) separat verrechnet. Bei zusätzlichen Zählern, z. B. separate Zähler für Submessungen, Blindstrom, etc. müssen diese zu den Ansätzen der Apparatemiete abgerechnet werden (Anhang 5).

Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EnBAG festgelegten Zeitabständen. Die EnBAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EnBAG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen. Bei gastgewerblichen Betrieben wird generell eine Sicherstellung verlangt. Diese beträgt den anderthalbfachen Betrag des höchstbelasteten Quartals innerhalb eines Jahres. Die Sicherstellungen werden zu Gunsten der Kunden bankenüblich verzinst. Münzzähler können von der EnBAG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen resp. des Prepaidbetrages, zur Tilgung bestehender Forderungen aus Leistungen der EnBAG dienen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

²Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag, Paynet oder Yellowbill zu begleichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten wie Mahngebühren, Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen, Betriebskosten, die der EnBAG durch den Zahlungsverzug entstehen. Die EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen.

Die ordnungsgemäss zugestellte Rechnung, welche nicht innert 10 Tagen schriftlich bestritten wird, bildet eine Schuldanerkennung und gilt dementsprechend als Rechtsöffnungstitel.

³Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Bei der ersten Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

⁴Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit verzinst berichtigt werden.

⁵Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

⁶Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

⁷Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle der EnBAG.

Art. 18 Spezialregelungen

Elektrische Raumheizungen

Wer eine bewilligte elektrische Raumheizung installiert, hat Anrecht auf Doppeltarif.

Werden bei Privat- und Geschäftskunden elektrische Raumheizungen installiert, ist folgende Regelung anzuwenden:

Für Privat- und Geschäftskunden mit einer Zählervorsicherung bis 40 A wird der übliche Grundpreis erhoben falls die Bezügersicherung nicht aufgrund der Installation der elektrischen Raumheizung erhöht werden muss.

Bedingt die elektrische Raumheizung eine Erhöhung der Zählervorsicherung von über 40 A, so ist die entsprechende Leistung zu verrechnen. Ist bereits eine Leistungsmessung installiert, kann die elektrische Raumheizung darüber gemessen werden. Andernfalls muss eine Leistungsmessung eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für Messungen, welche den Allgemein-Strom eines Gebäudes registrieren. Handelt es sich um Wohnobjekte, wird der entsprechende Tarif für Allgemein mit Leistungsmessung zur Anwendung gebracht.

Elektrische Wärmepumpen

Wer eine bewilligte elektrische Wärmepumpe installiert, hat Anrecht auf Doppeltarif.

Werden bei Privat- und Geschäftskunden elektrische Wärmepumpen installiert, ist folgende Regelung anzuwenden:

Für Privat- und Geschäftskunden mit einer Zählervorsicherung bis 40 A wird der übliche Grundpreis erhoben falls die Bezügersicherung nicht aufgrund der Installation der Wärmepumpe erhöht werden muss.

Bedingt die Wärmepumpe eine Erhöhung der Zählervorsicherung von über 40 A, so ist die entsprechende Leistung zu verrechnen. Ist bereits eine Leistungsmessung installiert, kann die Wärmepumpe darüber gemessen werden. Andernfalls muss eine Leistungsmessung eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für Messungen, welche den Allgemein-Strom eines Gebäudes registrieren. Handelt es sich um Wohnobjekte, wird der entsprechende Tarif für Allgemein-Wärmepumpen mit Leistungsmessung zur Anwendung gebracht.

Baustrom ab Verteilanlagen der EnBAG

Als Grossbaustellen gelten Baustellen mit einem Verbrauch von mehr als 100'000 kWh/a pro Baustelle. Mit diesen Kunden werden für die Energielieferung Einzelverträge abgeschlossen.

Im Normalfall wird bei diesen Baustellen kein Doppeltarif gewährt.

Ausgenommen sind:

- Wasserhaltung mit durchgehendem Pumpbetrieb (24 Std./Tag) und
- durchgehende Bauarbeiten im 3-Schichtbetrieb (24 Std./Tag)

Freie Kunden

Kunden die von ihrem Wahlrecht für die Energiebelieferung durch andere Lieferanten als EnBAG Gebrauch gemacht haben und wieder zur EnBAG zurückkehren, bezahlen auf die Stromlieferung für die Dauer eines Jahres einen Zuschlag von 15 %. Diese Frist beginnt ab der nächsten ordentlichen Zählerablesung.

17

Ausserhalb des Vertragsgebietes erfolgen grundsätzlich keine Energielieferungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausnahmeregelung

Die EnBAG kann unter Abwägung der Interessen der Kunden und der Unternehmung im Einzelfall eine Ausnahmeregelung festlegen, wenn aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen zu einem unzumutbaren Resultat für den Kunden oder die Unternehmung führen würde. Ausnahmen dürfen Sinn und Zweck der Allgemeinen Bedingungen nicht zuwiderlaufen. Diese Ausnahmen sind grundsätzlich befristet oder widerufbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Zuständig für Ausnahmeregelungen im Einzelfall ist die Direktion. Sie erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über zugestandene Ausnahmefälle.

Art. 20 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der EnBAG einerseits sowie den Kunden andererseits gilt der Gerichtsstand Brig.

Art. 21 Inkraftsetzung

Dieses von den Verwaltungsräten der EnBAG AG und der EnBAG-Netze AG festgesetzte Reglement „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Stromlieferung“ tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement „Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Stromlieferung“ vom 1. Oktober 2008.

Brig-Glis, 01. Oktober 2009

EnBAG AG

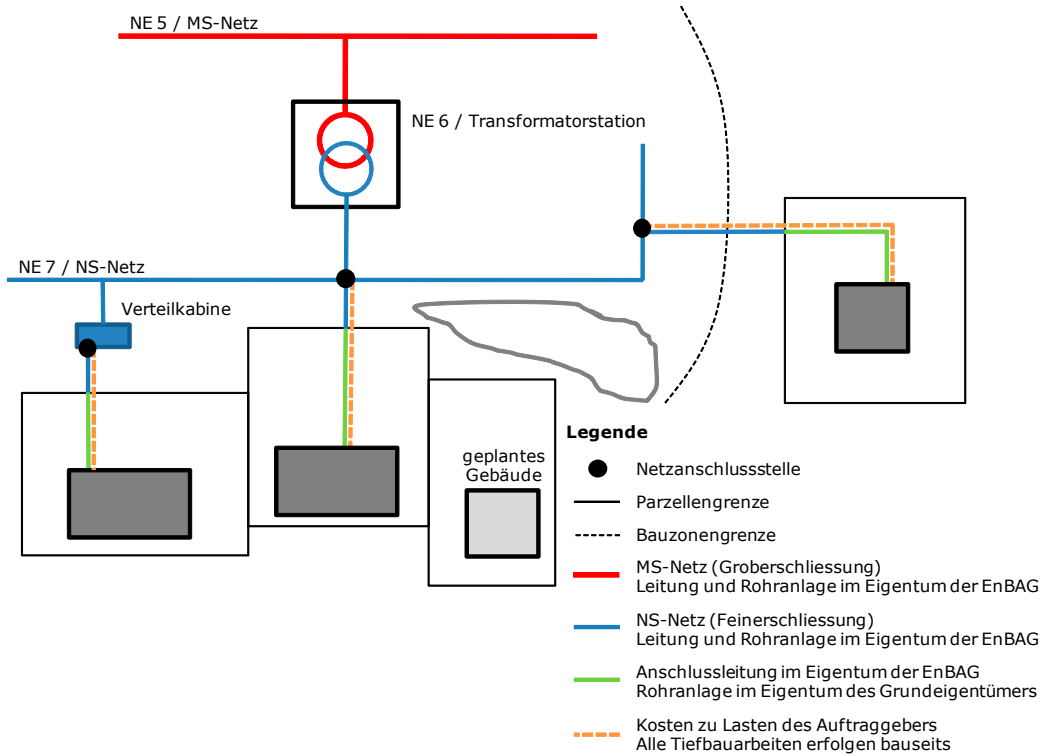
Der Präsident
Rolf Escher

Der Direktor
Paul Fux

VI. Anhänge

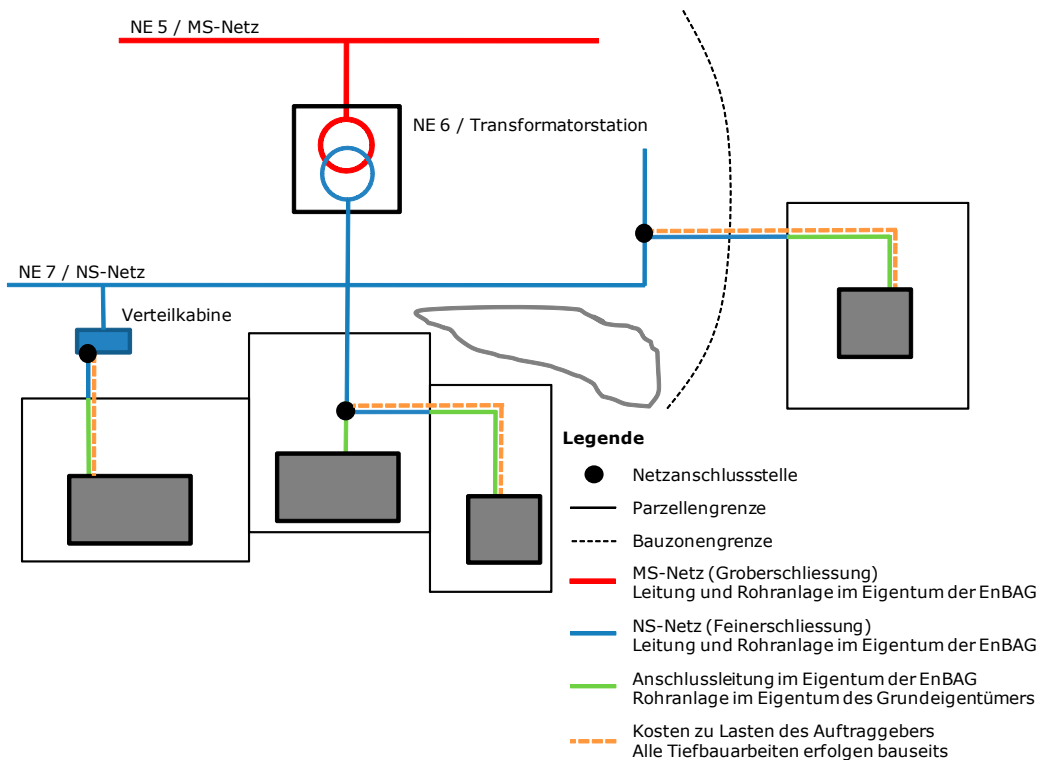
Anhang 1 - Schema Eigentumsgrenze

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone:



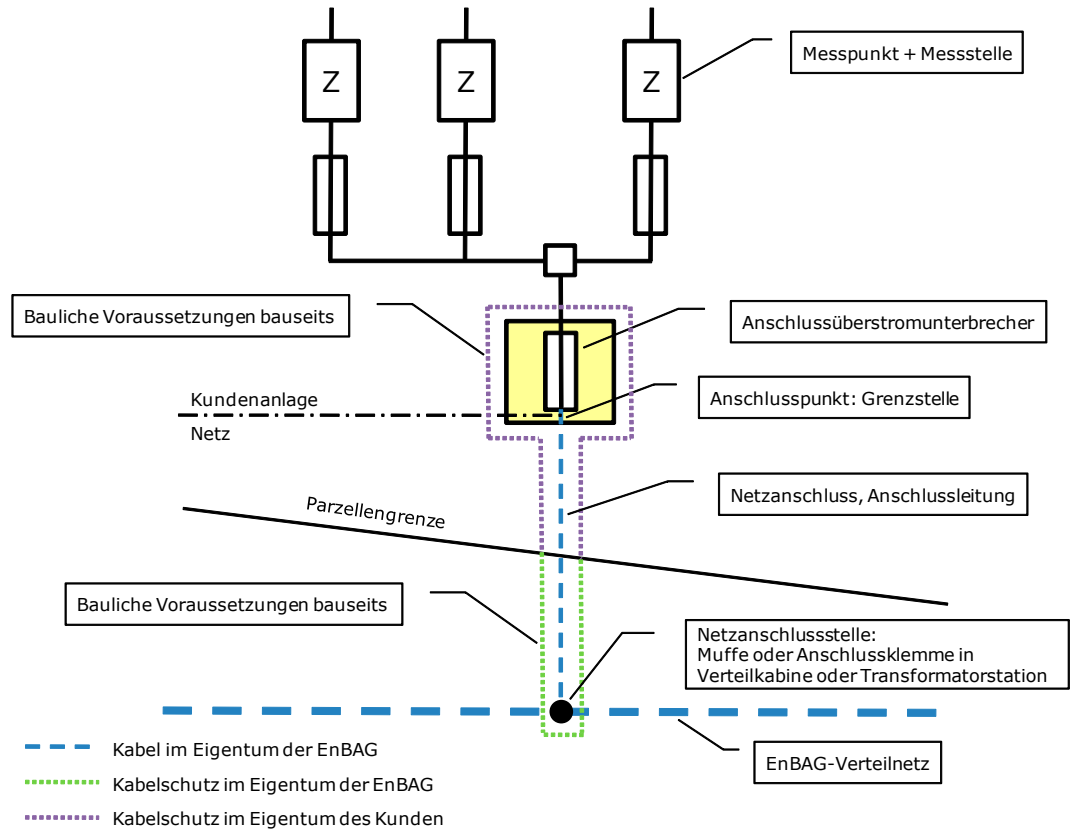
18

Auswirkungen auf das Eigentum bei Netzanschlüssen über Drittparzellen:



Anhang 2 - Schema Eigentums-Grenzstelle

Definition Eigentumsgrenze und Grenzstelle:



Anhang 3 - Merkblatt für die „Erstellung eines Netzanschlusses“

Merkblatt „Erstellung des Netzanschlusses“

Leistungen der EnBAG AG

- Vorabklärung vor Ort
- Abgabe des Gebäudeeinführungsrohres im Werkhof der EnBAG an Baumeister
- Liefern der Kabelschutzrohre
- Einmessen der Kabelschutzrohre und der Gebäudeeinführung
- Liefern und einziehen des Anschlusskabels
- Liefern und montieren der Wasserabdichtungen zwischen Kabelzuleitung und Gebäudeeinführungsrohr auf der Aussenseite des Gebäudes
- Liefern, montieren und anschliessen des Anschlussüberstromunterbrechers
- Lieferung und Montage der Spleissung

Leistungen des Bauherrn

- Kontaktaufnahme mit der EnBAG bei der Planung jedoch spätestens vor Baubeginn zur Festlegung der Kabelzuleitung und des Standorts des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Zähl- und Tarifapparate
- Besorgen und entschädigen der Durchleitungsrechte
- Ausführen der Grabarbeiten (Breite 40 cm, Tiefe 60 cm) und verlegen der Kabelschutzrohre gemäss beiliegendem Situationsplan
- Bereitstellen der Spleissgrube und des Gebäudeeinführungsschachts gemäss untenstehender Vorgabe
- Einlegen und abdichten des Gebäudeeinführungsrohres
- Zurverfügungstellung des Montageplatzes für Zähler- und Tarifapparate sowie Anschlussüberstromunterbrecher
- **Meldung des Anschlusszeitpunkts mindestens 5 Arbeitstage im Voraus**

Aus Abdichtungsgründen dürfen die **Gebäudeeinführungen nicht hangseitig** erfolgen. Für hangseitig erstellte Anschlüsse übernimmt die EnBAG keine Haftung.

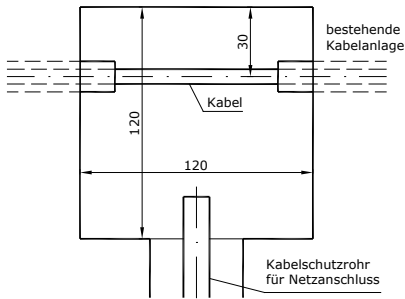
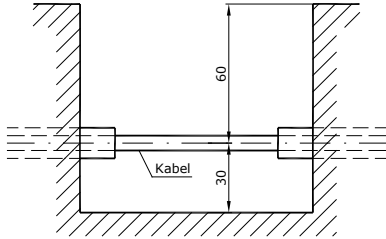
Das **Einmessen der Rohranlage** hat **bei offenem Graben** zu erfolgen. Unser technisches Büro muss mindestens zwei Arbeitstage im Voraus benachrichtigt werden.

Für folgende **Mehraufwendungen** wird der Aufwand, jedoch **mindestens CHF 500.-** (exkl. MwSt.) **verrechnet**:

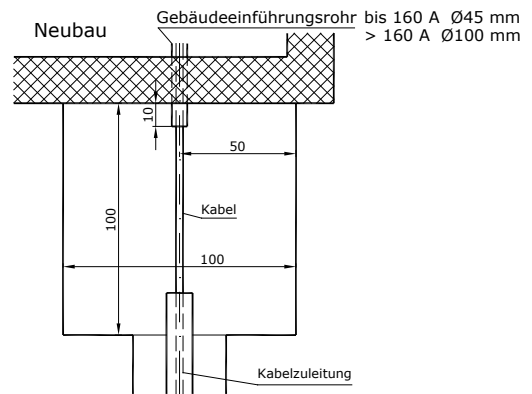
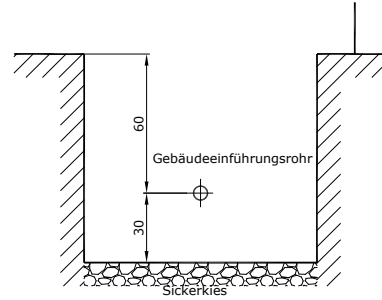
- **Ausserordentliche organisatorische Aufwendungen** bei Benachrichtigung zur Erstellung in weniger als 48 Std.
- Umtriebe **beim Einmessen** des Anschlusses bedingt durch bereits zugeschüttete Trasses
- **Mehraufwendungen beim Kabelzug** aufgrund von nicht fachgerecht verlegten bzw. falschen Rohren und bauseits zu erfüllende Tiefbauarbeiten

Grafische Darstellung der Vorgaben:

Spleissgrube



Gebäudeeinführungsschacht



Anhang 4 - Preisliste Netzkostenbeiträge

Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten bestehen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag. Diese werden jährlich angepasst und können dem Internet unter www.enbag.ch bzw. der unten stehenden Liste entnommen werden.

Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die Material- und Arbeitskosten für die Erstellung des Anschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. Die Kosten werden grundsätzlich vollumfänglich vom Anschlussnehmer getragen.

Netzkostenbeitrag (Neuanschluss)

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers, multipliziert mit dem gültigen Ansatz in CHF/A für den Netzkostenbeitrag.

Der Netzkostenbeitrag beträgt 130.- CHF/A im 400-V-Netz bzw. 187.65 CHF/kVA.

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag ¹	Netzanschlussbeitrag bis 20 m Kabellänge ²	Zuschlag für Kabelmehrlänge ²
A	kVA	400 V / 50 Hz	CHF	CHF	CHF / m
10	6.9	3 x 25 / 25 mm ²	1'300.-	2'860.-	24.-
16	11.1	3 x 25 / 25 mm ²	2'080.-	2'860.-	24.-
20	13.9	3 x 25 / 25 mm ²	2'600.-	2'860.-	24.-
25	17.3	3 x 25 / 25 mm ²	3'250.-	2'860.-	24.-
40	27.7	3 x 25 / 25 mm ²	5'200.-	2'860.-	24.-
63	43.6	3 x 25 / 25 mm ²	8'190.-	2'860.-	24.-
80	55.4	3 x 25 / 25 mm ²	10'400.-	2'960.-	24.-
100	69.3	3 x 25 / 25 mm ²	13'000.-	2'960.-	24.-
125	86.8	3 x 50 / 50 mm ²	16'250.-	3'390.-	45.-
160	110.9	3 x 50 / 50 mm ²	20'800.-	3'390.-	45.-
200	138.6	3 x 95 / 95 mm ²	26'000.-	4'960.-	74.-
250	173.2	3 x 95 / 95 mm ²	32'500.-	4'960.-	74.-
315	218.2	3 x 150 / 150 mm ²	40'950.-	6'180.-	94.-
355	246.0	3 x 150 / 150 mm ²	46'150.-	6'180.-	94.-
400	277.1	3 x 240 / 240 mm ²	52'000.-	7'810.-	175.-

¹ Gültige Preise für das Jahr 2011, Preisangaben exkl. MwSt. ² Richtpreise, können bei einer Angebotsanfrage variieren

Netzanschlüsse grösser 400 A werden auf Anfrage fallweise behandelt.

Für konkrete Projekte unterbreitet ENBAG auf Anfrage ein schriftliches Angebot.

Anhang 5 - Gebührenordnung

Wird demnächst publiziert

